



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4-6 BayBO).....	273
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wartenberg für das Rechnungsjahr 2026.....	274
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Rechnungsjahr 2026	276

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4-6 BayBO)

BV.Nr.: B-2026-930 B
Bauvorhaben: Neubau einer Flutlichtanlage mit 6 Masten
Baugrundstück: 84405 Dorfen, Ludwig-Thoma-Straße 13,
Gemarkung: Dorfen Flurnr.: 1053/1
Gemarkung: Dorfen Flurnr.: 1054
Gemarkung: Dorfen Flurnr.: 1054/1
Gemarkung: Dorfen Flurnr.: 1056
Zum Bauantrag, eingegangen im Landratsamt: 30.05.2026

Das Landratsamt Erding erlässt am 20.08.2026 folgenden

B e s c h e i d:

I.

Für oben genanntes Vorhaben wird die bauaufsichtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren des Art. 59 BayBO erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Unter Beachtung des § 188 VwGO wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die Bauakte und die Planunterlagen des Baugenehmigungsverfahrens können im Landratsamt Erding (Außenstelle: Freisinger Straße 67, 85435 Erding, Zimmer 006) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wartenberg für das Rechnungsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Wartenberg hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 in der Sitzung vom 14.04.2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist mit dem 01.01.2026 in Kraft getreten. Die Haushaltssatzung liegt mit samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der VG Wartenberg innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs.3 GO). Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2026 vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wird für das Haushaltsjahr 2026 zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung erteilt: Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 GO für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.000.000,00 €.

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wartenberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Wartenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.627.454,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.778.000,00 €

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird keine Kreditaufnahme festgesetzt.

§ 3

Im Vermögenshaushalt werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 874.779,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt werden soll (Investitionssoll), wird auf 463.500,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- d) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2025 von insgesamt 309 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Umlagen nach der Schülerzahl beträgt die Verwaltungsumlage je Schüler 2.831,00 € und die Investitionsumlage je Schüler 1.500,00 €.
- e) Die Umlage für den Mittelschulverband ist jeweils mit $\frac{1}{4}$ der Gesamtsumme am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Wartenberg, 19.08.2026

gez.
Christian Pröbst
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Rechnungsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 in der Sitzung vom 29.04.2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist mit dem 01.01.2026 in Kraft getreten. Die Haushaltssatzung liegt mit samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der VG Wartenberg innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs.3 GO). Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2026 vorgelegt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der §§ 40 Abs. 1, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.742.560,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. 1.603.395,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Im Vermögenshaushalt werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

- a) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Wartenberg, 19.08.2026

gez.
Anton Scherer
Verbandsvorsitzender